



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) publiziert wird.

## **Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)**

### **Änderung vom 8. November 2017**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Fernmeldegebührenverordnung vom 7. Dezember 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 6 Bst. a*

Die im Voraus erhobenen jährlichen und mehrjährigen Verwaltungsgebühren werden in folgenden Fällen nicht rückerstattet:

- a. Widerruf von Adressierungselementen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b–d<sup>bis</sup> der Verordnung vom 6. Oktober 1997<sup>2</sup> über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich;

#### *Art. 12 Abs. 1, 2<sup>bis</sup> und 6*

<sup>1</sup> Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für den mobilen Landfunk der Frequenzklasse A wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

<sup>2bis</sup> Der Frequenzbereichsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 3 GHz	1,0
3 GHz und mehr	0,1

<sup>1</sup> SR 784.106

<sup>2</sup> SR 784.104

<sup>6</sup> Die Funkkonzessionsgebühr für drahtlose Kameras, die als Zusatzanlagen für den Rundfunk zur elektronischen Berichterstattung verwendet werden, richtet sich nach Artikel 8 Absätze 2–6.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr